

Umweltbericht zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 0065/2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ der Stadt Kierspe

Das Baugesetzbuch sieht in der Fassung der Bekanntgabe vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), vor, dass zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Bericht als gesonderten Teil der Begründung gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 1 (8) BauGB gelten diese Verfahrensvorschriften auch für die Aufhebung von Bebauungsplänen.

1. Planungsanlass und -ablauf / Bedarf an Grund und Boden

Der zur Teilaufhebung vorgesehene Bebauungsplan erlangte am 14.12.2001 Rechtskraft.

Mit der Teilaufhebung soll der Regelung nach § 8 (2) BauGB gefolgt werden, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Dieser stellt seit seiner Änderung im Jahr 2017 „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Siedlungsraumes der Stadt Kierspe, der von der Aufhebung betroffene Bereich hat eine Größe von etwa 2,8 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen (Anlage 2 der Begründung).

Derzeit wird der für die Aufhebung vorgesehene Bereich vollständig intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

1. 2 Umweltschutzziele und -bestimmungen in Gesetzen, Normen und Fachplänen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 21 (1) BNatSchG beachtlich.

In den relevanten Fachgesetzen, Richtlinien und Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert.

Nachfolgend werden die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Normen und Richtlinien tabellarisch mit deren Zielaussage aufgeführt:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz / Landschafts-gesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<p>Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
Boden	Bundesboden-schutzgesetz	<p>Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere

	<p>Baugesetzbuch</p>	<p>und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Entwicklungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Darüber hinaus ist Ziel des Bodenschutzes: - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen. Ferner sind: - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen, - die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Entwicklungen vorsorglich zu schützen. Weiterhin ist: - sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz Landeswasser-</p>	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.</p>

	gesetz Baugesetzbuch	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu berücksichtigen.</p>
Luft	Baugesetzbuch Bundes- immissions- schutzgesetz TA Luft	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions- Grenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Landschaft	Bundesnaturschutz- Gesetz / Landschaftsgesetz NW	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p>

Klima	Bundesnatur- schutzgesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen.
Mensch	BImSchG & VO TA Lärm DIN 18005 Landschafts- gesetz Baugesetzbuch	<p>Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Lärmemissionen insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung soll bewirkt werden.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutz- gesetz	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>

2. Beschreibung des Untersuchungsraums

2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0065/2 „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ der Stadt Kierspe, sowie die engere Umgebung dieses Bereiches, soweit Wirkfaktoren aus dem Geltungsbereich auf diesen Einfluss nehmen bzw. erwartet werden können. Im vorliegenden Umweltbericht werden ausschließlich die Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans auf die Umwelt dargestellt.

2.2 Umweltschutzziele

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf die Umwelt. Das Untersuchungsgebiet ist nahezu vollständig bebaut bzw. liegen entsprechende Genehmigungen vor.

2.3 Naturschutzrechtliche Bindungen / schutzwürdige Lebensräume

Landschaftsplan / Landschaftsschutzplan

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes bzw. eines Landschaftsschutzgebietes.

Biokataster Nordrhein-Westfalen

Das Biokataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biokartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schützenswerten Biotope aus.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / besonders geschützte Arten

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Konkrete Erkenntnisse oder Hinweise über das Vorkommen „besonders geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A & B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. in deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch die durch den Bauleitplan vorbereiteten Bauvorhaben zerstört werden können, liegen nicht vor und konnten nicht ermittelt werden.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Eingriffsregelung

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Umweltfunktion verbunden.

Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Durch die Rücknahme der gemäß Bebauungsplan bestehenden Möglichkeiten zur gewerblichen Nutzung und Bebauung wird die derzeitige reale Nutzung dauerhaft erhalten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Realisierung der Planung nicht betroffen und werden daher als Lebensraum für Flora und Fauna nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Die Möglichkeit zur umfangreichen Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Oberbodenbereich wird durch die vorgesehene Rücknahme rechtlich ausgeschlossen.

Freilebende Tiere finden in dem Plangebiet durch die auch zukünftig stattfindende landwirtschaftliche Nutzung als Wiesenfläche Nahrungshabitate bzw. finden in den angrenzenden Waldgebieten im Vergleich zum Plangebiet ihren Ansprüchen besser entsprechende Lebensräume in Bezug auf Schutz- und Ruhemöglichkeiten vor.

Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden im Gegenteil bestehende Baurechte zurückgenommen.

Maßnahmen zum Monitoring

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam und schonend umgegangen werden.

Gemäß § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) haben bei einer Aufstellung von Bebauungsplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten Flächen, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Durch die Umsetzung der Planung wird bestehendes Baurecht zurückgenommen. Der bislang mögliche hohe Versiegelungsgrad als Gewerbegebiet wird zu Gunsten eines dauerhaften Verbleibs unversiegelter Fläche zurückgenommen.

Bewertung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird die bisherige Möglichkeit der Bodenversiegelung vollständig zurückgenommen.

Ausgleichsmaßnahmen

Keine

Maßnahmen zum Monitoring

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.d. § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Gewässer. Die Verbringung der anfallenden Abwässer wäre über eine Kanalisation erfolgt, die anfallenden Niederschlagswässer wären zu teilen versickert bzw. über eine Kanalisation abgeleitet worden.

Bewertung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird ein bislang möglicher Eingriff in das Schutzgut Wasser unterbunden.

Ausgleichsmaßnahmen

Keine

Maßnahmen zum Monitoring

Keine

Schutzgut Luft und Klima

Der ozeanisch bestimmte Klimateinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima. Die mittlere Temperatur liegt im Januar bei –1 bis 0 °C, im Juli bei 15 bis 16°C.

Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Aufgabe im Hinblick auf Luftreinigung, Entstehung von Frischluft oder sonstiger lufthygienischer Bereiche zu. Die mit der möglichen Bebauung verbundenen Versiegelungen können die mikroklimatischen Bedingungen (Kaltluftentstehung, Luftaustausch, Aufheizung) geringfügig negativ verändern. Diese sind durch die Aufhebung des Baurechts an dieser Stelle dauerhaft nicht zu befürchten.

Bewertung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden bislang mögliche Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima unterbunden.

Ausgleichsmaßnahmen

Keine

Maßnahmen zum Monitoring

Keine

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungsintensität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft gegenüber anthropogenen Eingriffen dar.

Die derzeitige Landschaft wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verändert. Da bestehendes Baurecht unterbunden wird, erfolgt eine dauerhafte Sicherung des derzeitigen Erscheinungsbildes.

Bewertung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden bislang mögliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaft unterbunden.

Ausgleichsmaßnahmen

Keine

Maßnahmen zum Monitoring

Keine

Schutzgut Mensch

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen sollten nach der ursprünglichen Planung überwiegend dem Arbeiten dienen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die baulichen Nutzung als Gewerbefläche zu Gunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft aufgehoben.

Bewertung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden keine Eingriffe in das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Ausgleichsmaßnahmen

Keine

Maßnahmen zum Monitoring

Keine

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Derartige schützenswerte Sach- und Kulturgüter sind im Bereich der Bauflächen nicht vorhanden bzw. sind nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden keine Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vorbereitet.

Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

Keine

Schutzgut land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die von der Aufhebung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen werden derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt. Durch die Aufhebung der bislang bestehenden Baurechte für gewerbliche Anlagen und Infrastruktureinrichtungen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung zukünftig dauerhaft möglich bzw. bestehen

Bewertung

Durch den dauerhaften Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Beeinträchtigungen gegeben. Bei Realisierung der möglichen Planung wäre eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich geworden.

Ausgleichsmaßnahmen

Keine.

Maßnahmen zum Monitoring

Keine.

3.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Intensität. Hierbei treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen auf. Die auf die Teilsegmente des Naturhaushaltes (Schutzgüter) bezogenen Aussagen betreffen daher ein stark vernetztes Wirkungsgefüge.

Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind sowohl im Plangebiet als auch im Betrachtungsraum dieses Umweltberichts nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erwarten.

Prognostizierbare Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Schutzgüter Wechselwirkungen							
Leserichtung ↓	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		- Nahrungsgrundlage - Schönheit des Lebensumfeldes		- Trinkwassersicherung - Gewässer als Erholungsraum	- Luftqual., Mikro- u. Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	- Erholungsraum	- Schönheit des Lebensumfeldes
Tiere / Pflanzen	- Erholung in der Landschaft als Störfaktor		- Boden als Lebensraum	- Oberflächengewässer als Lebensraum	- Luftqual., Mikro- u. Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	- Landschaft als vernetzendes Element von Lebensräumen	- Kulturgüter als Lebensraum
Boden	- Erholung in der Landschaft bewirkt Erosion	- Vegetation als Erosionsschutz - Einfluss auf die Bodenentstehung u. Zusammensetz.		- Einfluss auf die Bodenentstehung und Zusammensetz. - bewirkt Erosion	- Einfluss auf die Bodenentstehung und Zusammensetz. - bewirkt Erosion	- bewirkt Erosion	- Bodenabbau - Veränderung durch Intensivnutzungen/Ausbeutung

Wasser	- Erholung als Störfaktor	- Vegetation als Wasserspeicher u. -filter	- Grundwasserfilter - Wasserspeicher		- Einfluss auf Grundwasserneubildung		- wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor
Klima / Luft		- Einfluss der Vegetation auf Kalt- u. Frischluftentstehung	- Einfluss auf Mikroklima	- Einfluss über Verdunstungsrate		- Einfluss auf Mikroklima	
Landschaft	- Lärmschutzanlagen als Störfaktor	- Bewuchs u. Artenreichtum als Charakteristikum der Natürlichkeit u. Vielfalt	- Bodenrelief als charakteristisches Element	- Oberflächengewässer als Charakteristikum der Natürlichkeit u. Eigenart			- Kulturgüter als Charakteristikum der Eigenart
Kultur- und Sachgüter	- Erholung als Störfaktor				- Luftqualität als Einflussfaktor auf Substanz		

Bewertung

Die Auswirkungen werden als „sehr gering“ beurteilt.

Maßnahmen zum Monitoring

Die unter den einzelnen Schutzgütern geschilderten Überwachungsmaßnahmen reichen aus. Zusätzliche Schritte sind nicht erforderlich.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat Auswirkungen gegenüber der Aufrechterhaltung des bestehenden Planungsrechtes. Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter wären bei Beibehaltung der bisherigen Planung durch eine Nutzung als Gewerbegebiet und sich einer daraus möglichen baulichen Umsetzung wesentlich größer als bei der beabsichtigten Aufhebung.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplans bereitet keine Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vor. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen notwendig.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mögliche Planungsalternativen wären die Beibehaltung der bisherigen Planung als Gewerbegebiet. Durch die derzeit nicht vorhandene Flächenverfügbarkeit scheidet diese Nutzungsart jedoch aus, denkbare Ausweisung anderer, sich aus den Baugebietsarten der Baunutzungsverordnung

Grundsätzliche Alternativen sind nicht vorhanden bzw. aufgrund des vorhandenen Gebietstypus nicht realistisch.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden Einsichtnahme vorhandener Unterlagen und Besichtigungen vor Ort durchgeführt.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung sind in den Bewertungen der einzelnen Schutzgüter aufgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um Überwachungen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung umgebender Waldflächen.

Es soll insbesondere nach der Planaufhebung überprüft werden, ob unvorhersehbare erheblich nachteilige Auswirkungen aufgetreten sind, so dass rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung in Angriff genommen werden können.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird bisher gültiges Planungsrecht zurückgenommen. Die derzeit in der Örtlichkeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird somit weiterhin dauerhaft ermöglicht, eine bislang mögliche bauliche Nutzung als Gewerbegebiet und die damit verbundene Verdrängung des landwirtschaftlichen Nutzung wird dauerhaft ausgeschlossen.